

B. Teilnahme am Rf für den Privatgebrauch mit dem von der DRP zugelassenen und mit „RTV“ gestempelten Gerät sowie mit selbstgebauten oder fertig gekauften ungestempelten Detektor-Empfangsanordnungen ohne Röhren (Rf-Teilnehmer).

1. Die Bedingungen für die Teilnahme am Rf für den Privatgebrauch ergeben sich aus dem Muster für die Genehmigungsurkunde (s. Anl. zu B). Die Beschaffung und Einrichtung der Empfangsanlage ist ausschließlich Sache des Teilnehmers.

2. Die Genehmigung wird von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zustell-PA erteilt. Die Anträge können persönlich, schriftlich, durch die Zusteller, durch Fernsprecher oder durch die Verkäufer von Rf-Gerät (s. Anl. I zu E I unter Ziffer 2a) an das PA gerichtet werden. Bei der Entgegennahme der Anträge haben die PÄ dem Publikum in jeder Weise entgegenzukommen. Hat sich der Antragsteller an eine unzuständige Dienststelle gewendet, so ist sein Antrag gleichwohl entgegenzunehmen und im Dienstweg k. H. an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Anträge im Bereich von PAG sind von den Abrechnungs-PÄ zu erledigen.

Die Vordrucke zu den Genehmigungsurkunden erhalten die PÄ von den OPD. Sie werden in Heften zu je 50 Blatt geliefert und bestehen aus der eigentlichen Genehmigungsurkunde, die an der durch Strichdurchlochung gekennzeichneten Stelle abzutrennen ist, und aus zwei kleinen Abschnitten, von denen der linke ebenfalls abtrennbar ist, während der rechte Abschnitt am Heft verbleibt. Beide Abschnitte sind in der rechten oberen Ecke mit fortlaufender Blattnummer versehen. In der linken oberen Ecke ist auf beiden Abschnitten die von den OPD zu bestimmende Nummer des Heftes handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift einzutragen. (Die OPD führen über den Verbleib der einzelnen Hefte einen Nachweis.)

3. Die Genehmigung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

a) Der Antragsteller muß die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Personen deutscher Abstammung, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, können die Genehmigung erhalten, sofern gegen ihre Person nichts einzuwenden ist. Ferner können Angehörige solcher Länder zugelassen werden, die Gegenseitigkeit üben; dies sind bisher:

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| 1. Belgien | 12. Schweden |
| 2. Dänemark | 13. Schweiz |
| 3. England | 14. Tschechoslowakei |
| 4. Estland | 15. Ungarn |
| 5. Griechenland | 16. Vereinigte Staaten von Amerika |
| 6. Italien | |
| 7. Lettland | 17. } |
| 8. Luxemburg | 18. } |
| 9. Niederlande | 19. } ¹⁾ |
| 10. Norwegen | 20. } |
| 11. Österreich | 21. } |

Die OPD können ferner sonstige Ausländer, gegen deren Person nichts einzuwenden ist, in Einzelfällen zulassen; insbesondere wenn es sich um Angehörige außereuropäischer Länder

¹⁾ Ergänzt durch Verfügung Nr. 570. Argentinien, Bulgarien, Brasilien, Finnland, Japan, Mexiko und Uruguay.

handelt, in denen es nähere Bestimmungen über den Rf noch nicht gibt oder wenn der Antragsteller sich schon längere Zeit in Deutschland aufhält.

b) Der Antragsteller muß dem PA bekannt sein; andernfalls hat er sich über seine Person auszuweisen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn begründeter Verdacht besteht, daß mit der Anlage Mißbrauch getrieben werden soll.

c) Antragsteller, die offensichtlich das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes usw.) vorlegen.

4. Die Genehmigung berechtigt nur zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage¹⁾. Der Teilnehmer darf verschiedene Apparate abwechselnd betreiben. Sollen dagegen gleichzeitig mehrere Apparate betrieben werden, so sind auch entsprechend mehrere Genehmigungsurkunden zu lösen.

Der Teilnehmer ist mit seiner Anlage nicht an einen Ort gebunden; er kann sie z. B. aus seiner Wohnung zeitweise in eine Laubenkolonie usw. verlegen oder mit auf Reisen nehmen; er soll jedoch die Genehmigungsurkunde bei sich führen. Dauernde Wohnungsänderungen hat er seinem Zustell-PA wegen Überschreibung der Genehmigung mitzuteilen. Das PA hat dem neuen Zustell-PA die nötigen Unterlagen für die weitere Einziehung der Gebühren usw. zu übersenden.

Der Rf-Teilnehmer darf den Anschluß anderer Wohnungen an seine Funkempfangsanlage nur dann gestatten, wenn die Inhaber jener Wohnungen ebenfalls die Genehmigung für Rf-Teilnehmer besitzen. Handelt es sich dagegen hierbei um eine gewerbliche Ausnutzung zu öffentlichen Vorführungen, z. B. wenn ein Gasthofbesitzer in zahlreichen Zimmern Steckkontakte anbringt und so seinen Gästen den Rf-Empfang ermöglicht, so sind die Bestimmungen unter D II anzuwenden.

Wer einen Apparat nicht kauft, sondern nur mietet, hat ebenfalls eine Genehmigungsurkunde zu lösen.

5. Eine Plombierung der Apparate ist nicht erforderlich, jedoch sind Änderungen an dem Gerät mit dem Stempel RTV und seinem Zubehör und Zuschaltung irgendwelcher Teile, die geeignet sind, den Wellenbereich zu ändern oder das Gerät zum Schwingen zu bringen, verboten (B Anlage unter „Bedingungen“ Abs. III). Den Rf-Teilnehmern ist deshalb zu empfehlen, mit

¹⁾ Ergänzt durch Verfügung Nr. 570. Wenn ein Rf-Teilnehmer mehrere Luftdrähte an verschiedenen Stellen errichtet, um das Empfangsgerät abwechselnd an den einen oder anderen Luftdraht anzuschließen, so ist nur eine Genehmigungsurkunde nötig. Ist dagegen für jeden Luftdraht besonderes Empfangsgerät an der betreffenden Stelle vorhanden, so ist damit ohne weiteres der Begriff mehrere Funkanlagen gegeben; für jede Anlage, bei der Empfangsgerät und Luftdraht vorhanden ist, ist daher eine besondere Genehmigung erforderlich. Bei Firmen, die eine Vorführungsanlage zu Handelszwecken besitzen, wird eine solche zweite Anlage, wenn sie sich in der Wohnung des Händlers befindet, im allgemeinen als eine Anlage für den Privatgebrauch anzusehen sein, auch dann, wenn die Anlage in der Wohnung bei Geschäfts-schluß außer zum Privatgebrauch auch zu Vorführungen benutzt wird. Bei gleichzeitiger Vorführung von Empfangsgerät an beiden Stellen wäre für beide Anlagen die Gebühr von je 30 M. monatlich zu erheben.

größeren Instandsetzungen möglichst die Lieferfirma des Apparats zu beauftragen.

6. Die OPD können, e. F. im Benehmen mit dem TRA, die in der Genehmigungsurkunde hinsichtlich der Antennenlänge vorgesehene Beschränkung mildern, falls dies bei einzelnen Anlagen oder in einzelnen, weit von einem Sender entfernten Bezirkstellen zur Verbesserung des Empfangs notwendig ist. Hiervon wird jedoch im allgemeinen nur auf dem flachen Lande oder in kleineren Städten Gebrauch zu machen sein, da in größeren Städten längere Antennen Schwierigkeiten aller Art mit sich bringen.

Anträgen von Rf-Teilnehmern auf Mitbenutzung reichseigener Dachgestänge für Rf-Empfangsanlagen kann von den OPD selbständig entsprochen werden, wenn sonst die Herstellung unmöglich oder mit großen Kosten verbunden wäre, und sofern die Anlagen der DRP dadurch baulich nicht behindert und elektrisch nicht beeinflusst werden. Die Genehmigung solcher Anträge hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über Mitbenutzung der Reichstelegraphengestänge zur Anbringung von Privatleitungen (ADA VII, 1 § 65) zu geschehen.

Die Anbringung von Antennen zwischen zwei reichseigenen Dachgestängen längs der Reichsleitungen ist nicht zuzulassen. Im allgemeinen wird es sich darum handeln, das eine Ende der Antenne an einem reichseigenen Dachgestänge, das andere an einem anderen geeigneten Stützpunkt an dem betreffenden Hause zu befestigen. Den Wünschen der Rf-Teilnehmer ist im übrigen, soweit es die Belange der DRP unbedenklich gestatten, möglichst entgegenzukommen.

Für die Mitbenutzung von reichseigenen Dachgestängen zur Anbringung von Antennen haben die Rf-Teilnehmer statt der in ADA VII, 1 § 65 angegebene Gebühren usw.

a) alle der DRP entstehenden Selbstkosten einschließlich der Nebenkosten und der Generalkosten¹⁾,

b) eine einmalige Anerkennungsgebühr von 10 Goldmark zu zahlen.

7. Die Gebühr für die Teilnahme am Rf für den Privatgebrauch beträgt jährlich 24 M. und wird durch die Briefzusteller in Teilbeträgen von 2 M. monatlich im voraus eingezogen (s. Ziffer 8). Das gleiche gilt für die Audion-Versuchserlaubnis (s. C und D I).

Bei Entgegennahme der Anmeldungen von Rf-Teilnehmern ist darauf hinzuwirken, daß die Gebühren nicht nur für 1 Monat, sondern für einen längeren Zeitraum, möglichst für volle Vierteljahre, im voraus entrichtet werden. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, daß sie bei einer Vorauszahlung von einer späteren Gebührenänderung (Erhöhung oder Herabsetzung) unberührt bleiben, während sie andernfalls die jeweils gültigen neuesten Gebührensätze zu zahlen haben. Für längere Zeit als für ein Jahr ist eine Vorauszahlung unzulässig.

Die Gebührenpflicht rechnet vom Beginn des Monats an, in dem die Genehmigung erteilt worden ist. Die Mindestdauer

¹⁾ Ergänzt durch Verfügung Nr. 570. Die im letzten Absatz unter a) genannten Gebühren sind durch Absetzen von den entsprechenden Ausgabetiteln, die unter b) aufgeführte einmalige Anerkennungsgebühr von 10 M. ist nach den Bestimmungen unter D III Abs. 4 (S. 268) zu verrechnen.

der Gebührenpflicht beträgt 1 Jahr. Erwirbt ein Rf-Teilnehmer die Audion-Versuchserlaubnis (C, D I), so haben die PÄ auf Antrag gleichzeitig die Genehmigung als Rf-Teilnehmer zurückzuziehen, ohne daß die Einhaltung der sonst für Rf-Teilnehmer geltenden Mindestdauer von einem Jahre in Anspruch zu nehmen ist. Nach Ablauf der Mindestdauer endigt die Teilnehmerschaft, sofern der Teilnehmer die Gebühren für den folgenden Monat nicht rechtzeitig zahlt, mit dem Ablauf des Monats, für den die Gebühren entrichtet sind.

Die PÄ sind zuständig, von der Einziehung der Gebühren, auch bei Nichtzahlung vor Ablauf der Mindestdauer von einem Jahre, Abstand zu nehmen, wenn erhebliche Gründe vorliegen oder die Gebühren und Kosten voraussichtlich nicht beigetrieben werden könnten.

In allen übrigen Fällen von Nichtzahlung haben die PÄ den Gebührenschuldner nach Erledigung des Einziehungsverfahrens (s. unter Ziffer 8) nochmals schriftlich unter Stellung einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt auch dieser Versuch erfolglos, so ist von weiteren Schritten einstweilen abzusehen. Die Säumigen sind in eine ständig auf dem laufenden zu haltende Liste aufzunehmen; ihre Zahl ist von den VÄ zum 1. August 1924 den OPD zu melden und von diesen bis zum 15. August dem Abteilungsbüro III des RPM mitzuteilen.

Für eine erneute Zulassung als Rf-Teilnehmer ist Voraussetzung, daß die seinerzeit rückständig gebliebenen Beträge an Rf-Gebühren vorerst entrichtet werden.

8. Nach Prüfung der eingehenden Anträge auf Zulassung als Rf-Teilnehmer (B Ziffer 2, 3) füllt das für den Antragsteller zuständige Zustell-PA die Genehmigungsurkunde nebst Stammabschnitten (B Anlage) aus und vollzieht sie durch Abdruck des Tagesstempels. Hiermit ist nicht die Zeitungsstelle, sondern eine am Einziehungsgeschäft nicht beteiligte Dienststelle (Genehmigungsstelle) zu beauftragen. Die Urkunden werden dem Antragsteller gegen Entrichtung des ersten Monatsbetrags, im allgemeinen durch die Zusteller, ausgehändigt; wegen der Vorauszahlung für einen längeren Zeitraum s. B Ziffer 7 Abs. 2.

Der abtrennbare linke Stammabschnitt ist der Stelle zu übersenden, die für die Instandhaltung des betreffenden OFN zuständig ist.

Auf Grund des an dem Hefte verbleibenden rechten Abschnitts hat die Genehmigungsstelle eine Stammkarte unter Benutzung der Vordrucke für Zeitungstammkarten anzulegen. Unter „Benennung der Zeitung“ ist die rot zu unterstreichende Bezeichnung „Rf-Teilnehmer“ niederzuschreiben. Im übrigen ist in der Stammkarte der Name und die Wohnung des Teilnehmers an der vorgeschriebenen Stelle anzugeben, ferner die von dem Teilnehmer zu entrichtende Monatsgebühr. Schließlich ist in der Stammkarte zu vermerken, für welche Monate die Gebühr bei der Erteilung der Genehmigung im voraus bezahlt worden ist. Die Stammkarte ist sodann der Zeitungsstelle zu übergeben, die die Einziehung der weiter fällig werdenden Genehmigungsgebühren in der gleichen Weise zu bewirken hat, als ob es sich um das Bezugsgeld einer Zeitung handelt. Für die Empfangsbescheinigungen sind die Vordrucke C 81a zu verwenden, auf denen — wie bei Zeitungsbeziehern — die Nummer der Stammkarte zu vermerken ist. Das Wort „Zeitungsgeld“ ist durch „Rundfunkgebühr“ zu ersetzen. Für die Rf-Gebühren ist in jedem Falle, also auch bei gleichzeitigem Einziehen von

Zeitungsgeld, eine besondere Empfangsbescheinigung auszustellen.

Falls der Teilnehmer bis dahin nicht die Gebühr bezahlt hat, ist die Einziehung letztmalig tunlichst am 1. oder 2. Tage des neuen Monats, für den die Gebühr fällig ist, zu versuchen. Zahlt er auch dann nicht, so ist nach den unten gegebenen Vorschriften zu verfahren. Dabei ist nicht engherzig vorzugehen. Wenn aus irgendeinem ohne weiteres erkennbaren Grunde die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird, z. B. weil der Teilnehmer verreist ist, hat das PA zur Vermeidung nutzloser Verwaltungsarbeit die Gebühren bis zur Rückkehr des Teilnehmers zu stunden und dann erneut die Einziehung der Gebühren zu versuchen; eine Gebührenzahlung innerhalb der Stundungsfrist gilt noch als rechtzeitige Zahlung¹⁾.

Die eingezogenen Genehmigungsgebühren sind in einer besonderen Nachweisung nach dem Muster des Zeitungskassenbuchs zu vereinnahmen und am Ende jedes Monats durch Lieferschein an die OPK abzuführen und entsprechend zu verausgaben. Auf dem Lieferschein ist eine Zusammenstellung nach folgendem Muster zu fertigen (wegen der beiden letzten Zeilen vgl. D II und E):

PA Monat 192

Rf	Eingezogene Beträge Goldmark	Gesamtzahl der am 26. des Monats vor- handenen Teilnehmer
1. Rf-Teilnehmer für Privat- gebrauch		
2. Genehmigungen von An- lagen für öffentliche Vor- führungen		
3. Vorführung von Empfangs- gerät		
Summe		

Die OPK haben die Beträge für den Bezirk zu sammeln und beschleunigt an die GPK mit dem Vermerk „Für Konto Unterhaltungs-Rundfunk“ ohne Anschreiben abzuführen. Die GPK stellt die Beträge zusammen und übernimmt sie in einen besonderen Teil des Vorschuß-Verwahrgutbuchs als Einnahme für das Konto „Unterhaltungs-Rundfunk“.

Nach näherer Anweisung der OPD ist auf Grund und nach dem Muster der vorstehenden Lieferscheine für den OPD-Bezirk

¹⁾ Ergänzt durch Verfügung Nr. 570. Wenn bei einem PA in einem Monat keine Genehmigungsgebühren eingezogen sind, so ist eine Nachweisung nach dem Muster der sonst auf dem Lieferschein zu fertigenden Zusammenstellung an die Oberpostkasse zu übersenden, in der nur die Zahl der am 26. des Monats vorhandenen Teilnehmer anzugeben ist.

eine Zusammenstellung anzufertigen und dem Abteilungsbüro III des RPM spätestens bis zum 10. des nächsten Monats zu übersenden. Für pünktliche Einsendung dieser Zusammenstellungen ist Sorge zu tragen, da sie als Unterlagen für die Abrechnung mit den Sendegesellschaften gebraucht werden.

In diese Zusammenstellungen sind unter 1 auch die Gebühren für die Audion-Versuchserlaubnis-Urkunden aufzunehmen, die von der OPD unmittelbar oder durch Vermittlung der Vereine der Funkfreunde erteilt sind, sowie die sonstigen Gebühren, die von diesen Vereinen entrichtet werden (s. D, C).

Die Einziehung und Abführung der Gebühren ist von den Amtsvorstehern durch möglichst einfache Maßnahmen sicherzustellen; diese haben sich auch auf die Vollzähligkeit der Stammschnitte und Hefte zu erstrecken.

Zahlt ein Teilnehmer bei dem wiederholten Einziehungsversuch am 1. oder 2. des neuen Monats die Gebühren nicht, so ist ihm die Genehmigungsurkunde abzufordern unter dem Hinweis, daß infolge Nichtzahlung die Genehmigung erloschen ist und daß ein Weiterbetrieb der Anlage strafbar ist. E. F. ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Gebühren noch bis zum Ablauf der Mindestdauer gezahlt werden müssen. Wegen des Weiteren siehe Ziffer 7 am Schlusse.

Der für das OFN zuständigen Stelle sind das Erlöschen einer Genehmigung und eine Wohnungsveränderung von Rf-Teilnehmern mitzuteilen. Hierbei ist besonders auf die Fälle hinzuweisen, in denen nach Erlöschen der Genehmigung die Urkunde nicht zurückgegeben ist.

9. Bei der Überwachung der vorhandenen Rf-Empfangsanlagen hat insbesondere die Dienststelle, die für die Instandhaltung des OFN zuständig ist, auf Grund der ihr von den Zustell-PÄ zugehenden Mitteilungen (s. Ziffer 8) mitzuwirken; sie hat im Benehmen mit dem PA bei der Wahrnehmung des Außendienstes darauf zu achten, ob die vorhandenen Funkanlagen die Genehmigung der DRP besitzen und ob die Bedingungen der Genehmigung eingehalten werden. Wegen der auf Grund der Audion-Versuchserlaubnis errichteten Anlagen siehe C und D.

Eine Überwachung ist namentlich in den Fällen notwendig, in denen nach Erlöschen der Genehmigung die Urkunde nicht zurückgegeben ist (vgl. A I § 6 und A II AB zu § 6).

Die PÄ haben die Zusteller anzuweisen, etwaige Beobachtungen über ungenehmigte Funkanlagen sogleich zu melden.

Werden Verstöße entdeckt, so ist an die OPD, e. F. durch Fernsprecher zu berichten, die dann nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs nebst AB zu verfahren hat (A I, II).

10. Die Unterlagen über die bereits erteilten Rf-Genehmigungsurkunden sind den nach der vorstehenden Neureglung zuständigen Stellen zu überweisen. Diese haben die bisher erteilten Urkunden von den Teilnehmern gegen Aushändigung einer neuen Urkunde gelegentlich zurückzufordern und dann wie bei neuen Anträgen gemäß Ziffer 8 zu verfahren.

Die Rf-Teilnehmer, die s. Z. 25 M. entrichtet haben, werden so behandelt, als ob sie die Gebühren bis zu dem auf der alten Urkunde angegebenen Ende der Gültigkeit entrichtet hätten.

Diejenigen, die 60 M. entrichtet haben, sind zur Anrechnung ihrer Mehrzahlung so zu behandeln, als ob sie s. Z. bei Ausstellung der Urkunden die Gebühren für 1½ Jahr entrichtet hätten,

(Vorderseite)

Anlage
(Zu B Ziffer 1)

Blatt: 01

Heft:

Blatt: 01

Genehmigung für Rt-Teilnehmer

Genehmigung für Rt-Teilnehmer

erteilt an
 in Straße
 am 192

Eingezogene Gebühr: Mk
 Monatsgebühr: Mk
 Bemerkungen:

erteilt an
 in Straße
 am 192

Eingezogene Gebühr: Mk
 Monatsgebühr: Mk
 Bemerkungen:

Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkempfangsanlage zum Privatgebrauch

für
 in Straße
 gültig unter umstehenden Bedingungen, solange die Gebühr an die Postkasse entrichtet wird.
 Mindestdauer der Gebührenpflicht 1 Jahr. Genehmigungsgebühr von Mk für
 Monat 192 ist bezahlt; die weiteren Gebühren zieht das Zustell-
 Postamt ein, dem Wohnungsänderungen sofort mitzuteilen sind.

Namens der Deutschen Reichspost:
 Postamt (Tagesstempel)

(Rückseite)

Bedingungen**I. Allgemeines**

1. Die Anlage dient zur Aufnahme des „Unterhaltungs-Rundfunks“ und der „Nachrichten an Alle“.
2. Unzulässig ist die Aufnahme sonstigen Funkverkehrs und die Störung von Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen.
3. Der Inhaber der Genehmigung ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt, und darf die Genehmigung Dritten nicht übertragen; er hat Beauftragten der Deutschen Reichspost (DRP) das Betreten der Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Empfangsanlage befindet, zu gestatten; nach Ablauf der Genehmigung hat er seine Anlage zu beseitigen und die Urkunde dem Zustell-Postamt zurückzugeben.
4. Verstöße gegen diese Bedingungen können auch, soweit sie nicht nach der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 strafbar sind, die Entziehung der Genehmigung zur Folge haben.
5. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

II. Antenne

1. Höchstlänge des verwendeten Drahtes vom Empfänger ab 100 m.
2. Beschaffung der etwaigen Genehmigungen der Gebäudeeigentümer, Polizeiverwaltungen usw. ist ausschließlich Sache des Inhabers der Genehmigung.
3. Bei Störung vorhandener oder Behinderung des Ausbaus öffentlicher Telegraphen- und Fernsprechanlagen ist die Antenne auf Kosten des Inhabers der Genehmigungsurkunde zu verlegen.
4. Die Anbringung von Antennen an Stützvorrichtungen des öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechnetzes ohne Zustimmung der DRP ist unzulässig. Beim Bau ohne Hinzuziehung der DRP muß der Abstand von ihren Leitungen mindestens 1 m betragen.
5. Kreuzungen zwischen Antenne und Hochspannungsleitungen sind unzulässig; bei Annäherungen muß auch bei Bruch einer Leitung eine Berührung unter allen Umständen ausgeschlossen sein; auf weniger als 10 m Horizontalabstand ist keinesfalls herabzugehen. Ferner ist es unzulässig, mit einer Antenne blanke Niederspannungsleitungen und gleichzeitig Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu kreuzen.

III. Empfangsanordnungen

Es dürfen verwendet werden:

1. von der DRP zugelassenes und mit RTV gestempeltes Gerät (einschließlich Zusatzgerät und Röhren);
2. selbsthergestellte oder fertig gekaufte ungestempelte Detektor - Empfangsanordnungen ohne Empfangs- oder Verstärker-Röhren.

Das gestempelte Gerät besitzt folgende Eigenschaften:

a) Wellenbereich 250 bis 700 m;

b) keine Schwingungserzeugung, auch nicht bei erhöhter Heiz- oder Anodenspannung.

Änderungen an gestempeltem Gerät und seinem Zubehör oder Zuschaltung irgendwelcher Teile, die geeignet sind, den Wellenbereich zu ändern oder das Gerät zum Schwingen zu bringen, sind verboten.

Verwendung von nichtgestempeltem Gerät in Fällen, wo nur gestempeltes Gerät verwendet werden darf, ist als Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen strafbar (unter I. Ziffer 4).

in der Regel also bis Ende Juni 1925; die Gültigkeit der Urkunden wird mithin um $\frac{1}{2}$ Jahr verlängert.

Da in kürzester Frist auch die noch nicht fertigen örtlichen Sender in Betrieb genommen werden und überdies von Königs-Wusterhausen schon bisher ein Unterhaltungsprogramm mit großer Reichweite ausgesendet worden ist, ist die Gültigkeit derjenigen Urkunden, die nach den bisherigen Bestimmungen in den Bezirken, wo der Sender fehlte, noch nicht zu laufen begonnen hatte, vom 1. Mai 1924 an zu rechnen. Nach obigem gelten derartige für 60 M. gelöste Urkunden bis Ende Oktober 1925.

11. Die bei den Dienststellen lagernden Bestände an unbenutzten Vordrucken für Rundfunk-Teilnehmer-Genehmigungen nach dem bisherigen Muster sind entsprechend DAA IV, 3 § 21 unter der Bedingung des Einstampfens oder sonstiger Vernichtung gelegentlich zu verkaufen.

12. Ein Erlaß von Rf-Teilnehmer-Gebühren und ebenso auch von Gebühren für die Audion-Versuchserlaubnis (s. C und D I) kann in folgenden Fällen erfolgen:

a) durch das RPM bei den zu Werbezwecken von der Industrie usw. zur Verfügung gestellten Apparaten;

b) durch die PÄ bei Blinden; ferner bei solchen Schwerekriegsbeschädigten, die infolge ihres Leidens in ihrer Bewegungsmöglichkeit und im Besuch von öffentlichen Vorführungen ernstlich behindert sind und sich in bedrängter wirtschaftlicher Lage befinden;

c) durch die PÄ bei Krankenhäusern, Heimen usw., die zur Aufnahme der Personen unter b dienen;

d) durch das RPM, das TRA oder die OPD hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten und bei Forschern usw. (D I), wenn Wert darauf gelegt wird, die betreffenden zu vergleichenden Beobachtungen, Messungen usw. in Anspruch zu nehmen.